

Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen ist zwischen gewerblichen Beschäftigungen und Beschäftigungen im privaten Haushalt zu unterscheiden.

Bei beiden Beschäftigungsarten liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) nur dann vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die Grenze von 450 € nicht überschreitet.

Arbeitsentgelt

Das regelmäßige Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht. Dabei ist maximal ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 450 € nicht übersteigen.

Die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts ist vorausschauend bei Beginn der Beschäftigung bzw. erneut bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen vorzunehmen.

Wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig die Grenze von 450 € überschreitet, tritt ab diesem Zeitpunkt die Sozialversicherungspflicht ein. Sollte das Arbeitsentgelt nur gelegentlich (max. drei Monate im Jahr) und nur in nicht vorhersehbaren Fällen die o. g. Grenzen überschreiten, führt dies nicht zu einer Sozialversicherungspflicht. Urlaubsvertretungen oder erhöhte Beschäftigungszeiten in Saisonbetrieben stellen keine unvorhersehbaren Ereignisse dar.

Unter Arbeitsentgelt versteht man alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Steuerfreier und vom Arbeitgeber pauschal besteuelter Arbeitslohn sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgeltes nicht zu berücksichtigen.

Gewerbliche geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beiträge zur Sozialversicherung

Der Arbeitgeber hat für die Arbeitnehmer einen pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 % des Arbeitsentgeltes zu entrichten.

Das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Beitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung beträgt 15 %. Der Beitrag des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung beträgt derzeit 3,7 %. Dieser Betrag wird dem Arbeitnehmer auf der Lohnabrechnung vom Gehalt abgezogen. Es

besteht jedoch die Möglichkeit für den Arbeitnehmer, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Über die Vor- und Nachteile der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht können Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung der Bundesknappschaft Minijobzentrale beraten lassen.

Neben diesen Beiträgen hat der Arbeitgeber für den geringfügig entlohten beschäftigten die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zu entrichten sowie Beiträge an die entsprechende Unfallversicherung abzuführen.

Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, das Arbeitsentgelt mit 2 % pauschal zu versteuern oder die Besteuerung nach der individuellen Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers vorzunehmen. Wenn die Lohnsteuer pauschaliert wird, ist die Beschäftigung in der Einkommensteuer damit abgegolten. Die Pauschalsteuer von 2 % ist zusammen mit dem pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeitrag an die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen

Zusammenrechnung mehrerer Minijobs

Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander ausgeübt, dann sind für die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Das Arbeitsentgelt dieser geringfügig entlohten Beschäftigungen darf dabei in der Summe die monatliche Grenze von 450 € nicht übersteigen. Übersteigen die zusammengerechneten Arbeitsentgelte die monatliche 450-Euro-Grenze, tritt Sozialversicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein.

Neben einer Hauptbeschäftigung ist grundsätzlich nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung möglich.

Übt ein Auszubildender neben seiner Ausbildung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, ist dies nicht schädlich.

Beschäftigung im privaten Haushalt

Minijobs im Haushalt stellen eine besondere Form der geringfügigen Beschäftigung dar. Die Anmeldung und Abrechnung der Arbeitnehmer erfolgt über das sogenannte Haushaltsscheckverfahren der Minijobzentrale.

Bei einer Beschäftigung im privaten Haushalt beträgt der pauschale Beitrag des Arbeitgebers zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung jeweils 5 %. Auch hier besteht für den Beschäftigten grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt hier 13,7 %. Dieser Betrag wird vom Gehalt des Arbeitnehmers einbehalten. Es besteht jedoch auch hier für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Bei der Lohnsteuer und den übrigen Regelungen greifen die gleichen Regelungen wie bei einem gewerblich geringfügig entlohten Beschäftigten.